



Gemeinde

**Obrigheim**

Neckar-Odenwald-Kreis

# **Bebauungsplanänderung „Hinterfeld Teilbereich Erweiterung Kläranlage“**

Gemarkung Obrigheim

**Textlicher Teil:            Planungsrechtliche Festsetzungen  
   Örtliche Bauvorschriften  
   Hinweise**

Satzung

Planstand: 15.07.2024

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak**

**Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**

**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



## RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist.

### Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, S. 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) m. W. v. 25.11.2023 geändert worden ist.

### Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert worden ist.

### Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

## VERFAHRENSVERMERKE

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  | am 30.10.2023                 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB   | am 23.11.2023                 |
| 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB                                    | vom 27.11.2023 bis 08.01.2024 |
| 4. Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss   | am 21.03.2024                 |
| 5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB |                               |
| 5.1 Bekanntmachung   | am 10.04.2024                 |
| 5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung  | vom 15.04.2024 bis 17.05.2024 |
| 5.3 Beteiligung der Nachbarkommunen  | vom 15.04.2024 bis 17.05.2024 |
| 6. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB   | am 25.07.2024                 |
| 7. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB  | am                            |

Zur Beurkundung  
Obrigheim, den .....

-----  
Bürgermeister

## TEXTLICHER TEIL

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

##### 1.1 SO<sub>1</sub> – Sonstiges Sondergebiet:

**Sondergebiet für Abwasserreinigung und Wasseraufbereitung**  
(§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet SO<sub>1</sub> – „Sondergebiet für Abwasserreinigung und Wasseraufbereitung“ dient der Unterbringung von Anlagen für Abwasserreinigung und die Wasseraufbereitung.

Im Sondergebiet SO<sub>1</sub> sind Hoch- und Tiefbauten für die Abwasserreinigung und die Wasseraufbereitung zulässig. Die Hochbauten umfassen Betriebsgebäude, Maschinenhäuser und Behälter, die Tiefbauten im Wesentlichen Becken zur Abwasserbehandlung.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

##### 2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

##### 2.2 GFZ - Geschossflächenzahl

Geschossflächenzahl entsprechend Planeintrag.

##### 2.3 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

##### 2.4 BMZ – Baumassenzahl

Baumassenzahl entsprechend Planeintrag.

### **3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

#### **3.1 Bauweise**

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

- o = offene Bauweise

#### **3.2 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

### **4. Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

### **5. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

#### **5.1 Verkehrsflächen**

Verkehrsflächen gemäß Planeintrag.

### **6. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für die Abwasserbeseitigung gemäß Planeintrag.

### **7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

#### **7.1 Oberflächenbefestigungen**

PKW-Stellplätze, Zufahrten, Wartungs- und Fußwege sind so anzulegen, dass Niederschlagswasser – sofern nicht schädlich verunreinigt – versickern kann. Empfohlen wird die Verwendung von z. B. Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrassen oder wasser-durchlässiger Pflasterung.

Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

Alternativ ist das Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern.

## **7.2 Beleuchtung des Gebiets**

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) und entlang der Straßen ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum, wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht, entsprechend den Farbtemperaturen von 1.600 bis 2.400, max. 3.000 Kelvin.

Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig.

Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte Technologien“ soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.

## **7.3 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen**

Bei der Verwendung metallischer Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen (z. B. Blei, Kupfer, Zink) an Gebäuden ist eine verwitterungsfeste Beschichtung zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser zwingend erforderlich

## **7.4 Dachbegrünung für Flachdächer**

Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-5° sind zu begrünen. Die Substratdicke muss mindestens 8 cm betragen.

## **8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das zugunsten der EnBW eingetragene Leitungsrecht dient der Stromversorgung.

Das zugunsten der BKWO eingetragene Leitungsrecht dient der Wärmeversorgung.

## **9. Pflanzgebote und Pflanzbindungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

### **9.1 Erhalt, Einsatz und Bepflanzung im SO<sub>1</sub>**

Im Sondergebiet sind die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig bzw. flächengleich nachzupflanzen.

Die nicht überbaubaren Sondergebietsflächen sind mit einer Landschaftsrasen- oder Fettwiesenmischung einzusäen und möglichst extensiv zu pflegen.

Mindestens 5 % der Sondergebietsfläche sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch ca. 2 m<sup>2</sup> Pflanzfläche anzunehmen (Pflanzabstände 1,5 m, Pflanzgröße 2xv, 60-100 cm).

Im SO<sub>1</sub> sind mindestens 20 hochstämmige, gebietsheimische Obst- oder Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 12/14 cm zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen. Innerhalb der Baugrenze erhaltene Gehölzflächen und Einzelbäume können den allgemeinen Pflanzvorgaben angerechnet werden.

Pflanzungen und Einsaaten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme einer erweiterten Kläranlage vorzunehmen.

Die Arten- und Pflanzlisten im Anhang sind zu beachten.

## 9.2 Öffentliche Grünfläche Süd

Der im Lageplan des Bebauungsplans dargestellte Laubbaum ist zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Die Grünfläche ist mit einer Fettwiesenmischung gesicherter Herkunft einzusäen. Sie ist 2-3 Mal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen.

In der Grünfläche sind drei mittel- bis großkronige, gebietsheimische Laub- oder Obstbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Für die Pflanzung und etwaige Nachpflanzungen sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 14/16 cm vorzusehen.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

## 9.3 Private Grünfläche Nord

Der im Lageplan dargestellte Baum sowie die Ruderalvegetation auf Gräben und Böschungen sind zu erhalten.

Die übrige Grünfläche einschließlich der Retentionsfläche wird mit einer Fettwiesenmischung gesicherter Herkunft eingesät. Die Flächen sind maximal 2-3 Mal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen.

Mindestens 20 % der Fläche ist mit gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheistern hecken- oder gebüschgruppenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch ca. 2 m<sup>2</sup> Pflanzfläche anzunehmen (Pflanzabstände 1,5 m, Pflanzgröße 2xv, 60-100 cm). Die Pflanzungen sind vorzugsweise als Hecke entlang des SO<sub>1</sub> und im Umfeld der Pumpstation im Osten vorzunehmen.

Entlang der Verkehrsflächen wird eine Baumreihe aus mindestens 14 hochstämmigen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu pflanzen. Die Bäume sind zu pflegen und bei Abgang oder Verlust zu ersetzen.

In der Grünfläche sind an möglichst besonnten Stellen mindestens drei kombinierte Stein- und Totholzhaufen von jeweils mind. 3 m<sup>3</sup> anzulegen.

Die Einsaaten und Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer erweiterten Kläranlage vorzunehmen.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

#### **9.4 Flächenhafte Pflanzbindung: Erhalt des Regenrückhaltebeckens (RRB)**

Das RRB mit den umgebenden Gehölzen ist in der öffentlichen Grünfläche im Süden zu erhalten.

Gehölzpflegemaßnahmen sind nur soweit im Hinblick auf den Erhalt der technischen Funktionen des RRB erforderlich und im Zeitraum Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

## **II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### **1.1 Dachform und Dachneigung**

Zulässig sind begrünte Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-5°.

#### **1.2 Dachdeckung**

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind unzulässig.

#### **1.3 Fassaden**

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind unzulässig.

### **2. Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

### III. HINWEISE

#### 1. Vorgezogene Gehölzrodung und gestaffelte Baufeldräumung

Bei einem Vollausbau der Kläranlage sind die Gehölze in den Baufeldern vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar bodennah auf den Stock zu setzen.

Äste, Reisig, Steine und alle sonstigen Habitatstrukturen, in denen sich ggf. Reptilien und andere Kleintiere aufhalten können, sind Anfang bis Mitte April aus der Fläche zu räumen. Die Wurzelstöcke werden im Anschluss bis spätestens Anfang Mai (oder dann wieder im August) bei möglichst warmer Witterung gezogen.

Die Arbeiten sind möglichst von Süden in Richtung der privaten Grünfläche im Norden hin umzusetzen, um ein Ausweichen von Kleintieren zu ermöglichen.

Bis zum Baubeginn ist die krautige Vegetation alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen und Reptilien oder andere Kleintiere Deckung finden.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

#### 2. Vogelschlag / Glasfassaden

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos sind großflächige und ungegliederte Glasflächen, transparente Durchsichten und exponierte Glaselemente (wie Übereckverglasung, verglaste Verbindungsgänge, Wintergärten, freistehende Glaselemente) insbesondere in exponierter Lage und in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen zu vermeiden.

Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen, wie die Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas, Strukturierung der Scheiben, vorgesetzte Lamellen o.Ä. Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) sind zu beachten.

Des Weiteren wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen.

#### 3. Bodenfunde / Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu



erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Zu widerhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### **4. Altlasten**

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

#### **5. Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

#### **6. Grundwasserfreilegung**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

## 7. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Älterer Auenlehm, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Plattensandstein-Formation erwartet.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens, mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie ggf. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 8. Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

## 9. Lage im HQ<sub>100</sub> / HQ<sub>extrem</sub>

Teile des Plangebiets liegen im Hochwassergefahrenbereich HQ<sub>100</sub> bzw. HQ<sub>extrem</sub> des Neckars.

Entsprechend § 65 WG (Wassergesetz Baden-Württemberg) gelten HQ<sub>100</sub>-Bereiche als Überschwemmungsgebiet. § 78a WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ist zu beachten.

Da Teile des Plangebiets auch bei einem extremen Hochwasser (HQ<sub>extrem</sub>) überflutet werden können, haben sich die Grundstückseigentümer gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (Hochwasserschutzfibel Februar 2022) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.

## 10. Starkregenereignisse

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen nicht auszuschließen sind, so dass bei Realisierung von Gebäudeteilen unterhalb der angrenzenden Straßenoberkante das Thema Hochwassersicherheit / Starkregenmanagement bei der Planung zu berücksichtigen ist. Beim Nachweis der Überflutungssicherheit gelten die DIN EN 752 sowie die DIN 1986-100.

Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt dem gezielten Objektschutz im öffentlichen und privaten Bereich in Ergänzung zu temporärer Wasseransammlung auf Frei- und Verkehrsflächen und schadensfreier Ableitung im Straßenraum vorrangig Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist das Merkblatt DWA-M 119 zu beachten.

## 11. Messeinrichtung zur Erfassung von Wetterdaten

Im östlichen Plangebiet (auf Flst. Nr. 5340) befinden sich derzeit Messeinrichtungen zur Erfassung von Wetterdaten, die durch die EnBW Kernkraft GmbH Standort Obrigheim betrieben werden.

Die Messeinrichtungen sind an einem Stahlgittermast (Höhe 99 m) angebracht. Der Mast selbst sowie vier der Verankerungen der Abspannseile befinden sich in dem von der Bebauungsplanänderung betroffenen Gelände. Drei der vier Verankerungen befinden sich auf dem Flurstück Nr. 5340, eine Verankerung befindet sich im Flurstück Nr. 5340/4 (Parkplatzfläche) welches im Eigentum der KWO GmbH ist.

Negative Aus- bzw. Rückwirkungen auf den Betrieb der Messeinrichtungen durch Baumaßnahmen (bspw. bei Grabarbeiten sowie den Betrieb von Baukränen im Bereich der Abspannseile sowie deren Verankerung) sind unbedingt zu vermeiden!

## IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

### 1. Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Feldhecke	Einzelbaum
<b>Acer campestre (Feldahorn)</b>	●	○
Acer platanoides (Spitzahorn) *		●
<b>Betula pendula (Hängebirke) *</b>		●
<b>Carpinus betulus (Hainbuche) *</b>	●	●
<b>Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)</b>	●	
<b>Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)</b>	●	
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	●	
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	●	
<b>Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)</b>	●	
Frangula alnus (Faulbaum)	●	
<b>Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)</b>	●	
<b>Quercus petraea (Traubeneiche) *</b>	●	●
<b>Quercus robur (Stieleiche) *</b>	●	●
<b>Rosa canina (Echte Hundsrose)</b>	●	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●	
Sorbus torminalis (Elsbeere)		●
Tilia cordata (Winterlinde) *	●	●
<b>Ulmus minor (Feldulme)</b>	●	
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

● = gut geeignet      ○ = bedingt geeignet

Die fett hervorgehobenen Arten sollen bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden.

Bei den mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Arten ist das Herkunftsgebiet entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu berücksichtigen.

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein.

## 2. Artenliste 2: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Columnare'	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i> 'Westhof's Glorie'	Esche
<i>Quercus robur</i> 'Fastigiata'	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i> 'Erecta'	Winterlinde
<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	Winterlinde

## 3. Artenliste 3: Obstbaumsorten Artenliste 2: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzger Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirsche	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnuss	Mars, Nr. 26, Nr. 139

## 4. Artenliste 3: Obstbaumsorten Artenliste 2: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

## 5. Artenliste 4: Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Öffentliche Grünflächen	Wiesenmischung (z. B. Rieger-Hofmann Blumenwiese, 50 % Blumen und 50 % Gräser oder vergleichbare Mischungen anderer Anbieter)
Nicht überbaubare Flächen im SO	Fettwiese oder Landschaftsrasen

Für die Einsaat ist eine Saatgutmischung gesicherter Herkunft zu verwenden. Herkunftsgebiet soll i.d.R. das „Süddeutsche Hügel- und Bergland“ sein.

Aufgestellt:

Obrigheim, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
**LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER**  
**EISENBahnSTRASSE 26 74821 MOSBACH**  
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 25.07.2024 überein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Obrigheim, den

Der Bürgermeister:

.....  
(Siegel)